

S A T Z U N G

der Gemeinde Kollmar

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Kleine Hörn"

Aufgrund des § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24.02.1983 (GVöBL. Schl.-H. S. 86) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kollmar vom 07.06.1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kollmar für das Gebiet "Kleine Hörn" werden wie folgt geändert:

Die Dachgradneigung der Wohngebäude, Garagen und Nebenanlagen wird wie folgt festgesetzt:

"28° - 52°".

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Verfügung vom 30.07.90 AZ.: 614-6120-03-II.5-173 diese Satzung genehmigt.

Kollmar, den 22.01.1991

Gemeinde Kollmar

S. Norkus

S. Norkus
Bürgermeister

